

127 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember
1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungs-
dauer des Preistreibereigesetzes 1959 neuerlich verlängert
wird

Die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes ist der-
zeit mit 31. Dezember 1968 befristet und soll mit dem vor-
liegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates bis 30. Juni
1970 erstreckt werden. Durch diese Verlängerung wird es
im Interesse der Erhaltung des bestehenden Preisgefüges er-
möglicht, auch in Hinkunft gegen Personen welche Preise über
das unvermeidliche Ausmaß hinaus erhöhen, entsprechend vor-
zugehen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in
Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen
Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Na-
tionalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß
für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der
Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die
Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 neuerlich ver-
längert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

H a l l i n g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann